

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

Gemäß § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) gibt sich der Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Präsidium des Ausländerbeirats

Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und sechs Stellvertreter/innen.

Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen bilden das Präsidium.

§2

Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium tritt in der Regel einmal im Monat, spätestens 14 Tage vor der vorzubereitenden Sitzung des Ausländerbeirats zusammen. Der/die Vorsitzende – oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r – verständigt schriftlich die Mitglieder des Präsidiums mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen.

Das Präsidium tagt nicht öffentlich. Es kann die Anwesenheit anderer Mitglieder sowie sonstiger Personen zu bestimmten Sachthemen gestatten.

§ 3

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirats vor und beschließt die Tagesordnung. Es führt die Beschlüsse des Ausländerbeirats aus und koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirats und seiner Arbeitskreise; es kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder mit deren Zustimmung übertragen.

Dem Präsidium obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit, wozu unter anderem die Herausgabe einer Informationszeitung, die Vorbereitung von Presseerklärungen und Pressekonferenzen, von Informationsveranstaltungen und Seminaren gehören.

Zu Beginn eines jeden Jahres wird der Jahresbericht für das vergangene Jahr erarbeitet und dem Ausländerbeirat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 4

Einberufung der Sitzungen des Ausländerbeirats

Der/Die Vorsitzende – oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r – beruft die Sitzungen unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens fünf Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden (Eilsitzung). Das Präsidium kann Vertreter/innen von Behörden und Organisationen sowie sonstige sachkundige Personen zu den Sitzungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

Diese Personen haben Rederecht. Sie erhalten eine schriftliche Einladung mit den Sitzungsunterlagen.

Der Ausländerbeirat tagt in der Regel einmal monatlich. Soweit die Geschäftslage es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen, tritt der Ausländerbeirat zu weiteren Sitzungen zusammen.

§ 5

Leitung der Sitzungen

Der/Die Vorsitzende – oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e Stellvertretende/r Vorsitzende/r – leitet die Sitzungen. Er/Sie erteilt nach dem Aufruf eines Punktes der Tagesordnung zunächst das Wort dem Antragsteller oder einem Berichterstatter – falls dies gewünscht wird; in der Debatte erhalten die Mitglieder des Beirats, die Vertreter des Magistrats und sonstige redeberechtigte Personen entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen Gelegenheit zur Äußerung. Dem Geschäftsführer und dem evtl. zur Sitzung des Ausländerbeirats besonders geladenen sachverständigen Personen ist ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Verlauf der Sitzungen

Die Sitzungen des Ausländerbeirats sind öffentlich. Die Sitzungssprache ist Deutsch. An die Sitzungen kann sich ein nicht öffentlicher Teil anschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die Vertraulichkeit eines Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund auch für einen einzelnen Beratungspunkt ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Personen, die den Ablauf der Sitzung trotz Ermahnung wiederholt stören, können vom Sitzungsleiter des Saales verwiesen werden.

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 7

Bürger/innen – Anhörung

Vor jeder Sitzung des Ausländerbeirats – ausgenommen die Eil- oder Sondersitzungen – soll eine Bürger/innen-Anhörung stattfinden, die in der Regel eine halbe Stunde beträgt. Dabei haben alle Bürger/innen der Stadt Rüsselsheim ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anregungen für die Arbeit des Ausländerbeirats zu geben. Das Präsidium wird nach Möglichkeit hierzu kurz Stellung nehmen und/oder die Fragen und Anregungen über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen weiterleiten oder für die eigene Arbeit verwerten.

§ 8

Niederschriften

Von allen Sitzungen (des Ausländerbeirats, des Präsidiums und der Arbeitskreise) sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Sie müssen enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände (Tagesordnung)
- die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis
- (wenn keine Anträge gestellt worden sind) die Ergebnisse der Beratung
- eine Anwesenheitsliste. Bei abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben.

Die Niederschrift ist von Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Sie ist in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausländerbeiratsmitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit vor Beginn der

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit des Ausländerbeirats zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, so ist er mit der Anwesenheit von 1/3 der Beiratsmitglieder beschlußfähig.

In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 10

Anträge

Anträge können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die Interessen und Rechte der ausländischen Bevölkerung berühren. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Ausländerbeirats. Der Antrag muß spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden eingehen, um in die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen zu werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muß vom Antragsteller unterzeichnet sein. Ein Antrag, der nach der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann zur weiteren Vorbereitung an einen Arbeitskreis durch Beschluß verwiesen werden. Initiativanträge zu wichtigen, aktuellen und eilbedürftigen Angelegenheiten können in jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung auch ohne Einhaltung der im Satz 2 genannten Frist eingebracht werden, wenn die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Werden die Anträge zugelassen, so können sie in derselben Sitzung beraten und beschlossen werden.

Als Initiativanträge werden Anträge nicht zugelassen, welche die Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung bezwecken oder Wahlen (z. B. zum Präsidium) zum Inhalt haben.

§ 11

Abstimmungen

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Geheime Abstimmung ist unzulässig.

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 12

Wahlen

- (1) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist aus der Mitte des Ausländerbeirats ein Wahlvorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, zu bilden. Bewerber/Bewerberinnen können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden ist geheim, getrennt von der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden in einer gemeinsamen, geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.
- (3) Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.
- (6) Dieselben Grundsätze gelten für die Wahlen der Delegierten zur AGAH, der Vertreter/innen des Beirats in städtischen Ausschüssen und sonstigen Gremien.

§ 13

Rücktritt und Mißtrauensvotum

Jede/r vom Ausländerbeirat gewählte Amtsträger/in (Präsidiumsmitglieder, Sprecher der Arbeitskreise, Delegierte zur AGAH, Sprecher in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung usw.), hat das Recht, zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat gegenüber schriftlich zu erklären und zu unterschreiben.

Der/die Zurückgetretene bleibt im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

Die Nachwahl findet spätestens in der zweiten auf den Eingang der Rücktrittserklärung folgenden Sitzung des Ausländerbeirats statt.

Der Ausländerbeirat kann einem/einer Amtsträger/in dadurch das Mißtrauen aussprechen, daß er mit der satzungsmäßigen (Hauptsatzung § 4a) Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Einbringung des Mißtrauensvotums und Wahl finden nicht in derselben Sitzung statt. Dem/der Amtsträger/in, gegen den/die sich das Votum richtet, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Spätestens in der auf das Mißtrauensvotum folgenden Sitzung ist die Wahl vorzunehmen. Scheitert sie, ist das Mißtrauensvotum hinfällig und kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Der Rücktritt vom Mandat als Mitglied des Ausländerbeirats und die Folgen richten sich nach den Bestimmungen des § 58 in Verbindung mit §§ 33 ff des Kommunalwahlgesetzes.

§ 14

Arbeitskreise

Der Ausländerbeirat kann Arbeitskreise bilden, die sich speziell mit den verschiedenen Problemen beschäftigen, Vorlagen für die Plenarsitzungen des Ausländerbeirats vorbereiten und Aufträge des Ausländerbeirats erledigen.

In die Arbeitskreise können neben den Mitgliedern des Ausländerbeirats auch sonstige sachkundige Personen berufen werden. Über die Berufung sonstiger sachkundiger Personen entscheidet das Präsidium. Vertreter/innen der Stadtverwaltung und anderer Behörden können ebenfalls hinzugezogen werden. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Auf die Vertraulichkeit der Beratungen werden die Mitglieder der Arbeitskreise besonders hingewiesen. Der/die Sprecher/innen eines Arbeitskreises und seine/e Stellvertreter/in, die Mitglieder des Ausländerbeirats sein müssen, werden vom Plenum gewählt; die Arbeitskreise sorgen jeweils für die Protokollierung der Ergebnisse ihrer Beratungen. Der/die Sprecher/in lädt zu den Sitzungen der Arbeitskreise ein. Er/sie bestimmt im Benehmen mit dem Präsidium und der Geschäftsstelle die Tagesordnung.

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 15

Mitgliedschaft in der AGAH

Der Ausländerbeirat ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen.

Er wirkt über die Delegierten im Plenum der AGAH mit; die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung der AGAH bestimmt.

Die Delegierten haben in angemessenen Abständen über ihre Arbeit in der AGAH zu berichten. Sie sind in Angelegenheiten, welche die Mitgliedschaft rechtlich berühren sowie in grundsätzlichen Fragen an Weisungen des Ausländerbeirats gebunden.

Weitere Mitglieder des Ausländerbeirats sowie der/die Geschäftsführer/in können darüber hinaus in Arbeitskreisen der AGAH mitwirken.

§ 16

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats und der Gremien, denen sie angehören, verpflichtet.

Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben bis spätestens vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen (bei Zuwiderhandeln siehe § 19 in Verbindung mit § 33 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung).

§ 17

Mitwirkung des Magistrats und des Stadtverordnetenvorstehers Anhörung gem. § 88 Abs. 2 S. 3 HGO

Dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher sind alle Einladungen mit Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen des Ausländerbeirats zumindest in der gleichen Ladungsfrist (§ 4) zuzuleiten.

Der Magistrat nimmt durch einen Vertreter/eine Vertreterin an den Sitzungen des Ausländerbeirats teil.

Die Verhandlungsgegenstände, zu denen eine Anhörung des Ausländerbeirats in den Fachausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung stattfindet, werden vom

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

Stadtverordnetenvorsteher dem Ausländerbeirat zur Behandlung im Ausländerbeirat zugeleitet.

Im übrigen erhält der Ausländerbeirat alle Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung.

Als Vertreter/innen bei der Anhörung gem. § 88 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGO in den Fachausschüssen und weiteren Gremien der Stadt werden jeweils zwei Mitglieder des Ausländerbeirats (Vertreter/in und Stellvertreter/in) für jeden Fachausschuß und die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder sind in den Gremien, in denen die Anhörung erfolgt, schriftlich mitzuteilen. Sind beide Vertreter/innen verhindert, kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit dessen Zustimmung bestimmen.

Die Vertreter/innen sind an Beschlüsse des Ausländerbeirats zu den Anhörungspunkten gebunden.

§ 18

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Ausländerbeirat liegt bei der „Geschäftsstelle des Ausländerbeirats der Stadt Rüsselsheim“. Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für die Vorbereitung und die Protokollführung der Sitzungen des Ausländerbeirats und des Präsidiums sowie für den laufenden Schriftverkehr. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind ebenfalls vorzubereiten. Ebenso unterstützt die Geschäftsstelle das Präsidium bei der Erfüllung der übrigen in § 3 bezeichneten Aufgaben. Das Präsidium wirkt bei der Einstellung des Personals der Geschäftsstelle mit; bei allen Veränderungen, die die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführung betreffen, ist es vorher zu hören.

§ 19

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim entsprechend.

Die Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten im „Handbuch für die Beiratsarbeit“ die jeweils gültigen Exemplare der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Geschäftsordnung des Ausländerbeirats und des Kommunalwahlgesetzes als Arbeitsunterlagen.

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 20

Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ausländerbeirats.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung im Ausländerbeirat in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.09.1990 außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Ausländerbeirats am 020.06.1993 einstimmig verabschiedet.

Rüsselsheim, den 03.06.1993

Veli Ocaklioglu
- Vorsitzender –

§ 1 und § 12 sind in der am 08.03.1995 geänderten Fassung eingefügt.

Rüsselsheim, 31.05.1995

Aysel Bostan
Vorsitzende